

Sitzung vom 05. Mai 2020

Beschl. Nr. **2020-102**

P2.10.4 Stellenplan generell
Zusatzleistungen zur AHV/IV. Antrag auf personelle Aufstockung per 1.
Oktober 2020

Ausgangslage

Eine der Hauptaufgaben der Abteilung Soziale Aufgaben ist die Prüfung, Berechnung und Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie die Beratung der Bezügerinnen und Bezüger diesbezüglich.

Um diese Arbeit gut bewältigen zu können, sieht das Sozialamt des Kantons Zürich, das die Staatsaufsicht für die Durchführung von Zusatzleistungen innehat, jeweils einen Fallbestand von 150 bis 180 Dossiers pro 100 % Stelle vor. Aktuell verfügt die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen in Adliswil bei 581 Fällen über 300 Stellenprozente – d.h. es werden pro 100 % Stelle rund 194 Dossiers bearbeitet. Dies ist aufgrund der langjährigen Berufserfahrung einer Mehrheit der Mitarbeitenden aktuell zu bewältigen.

Das eidgenössische Parlament hat am 22. März 2019 die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) beschlossen. Die Ausführungsbestimmungen wurden durch den Bundesrat am 29. Januar 2020 verabschiedet, ebenso hat er an diesem Datum den Zeitpunkt der Umsetzung auf den 1. Januar 2021 bestimmt.

Ziel der Reform ist es, das Leistungsniveau zu erhalten, gleichzeitig aber das Vermögen stärker zu berücksichtigen und Schwelleneffekte zu verringern. In den drei Jahren nach Inkrafttreten der EL-Reform gilt für diejenigen Versicherten, die mit dem alten Recht besser gestellt waren, weiterhin das alte Recht (Besitzstandwahrung). Ab 1. Januar 2024 gilt für alle Fälle das neue Recht.

Aufgrund der dreijährigen Übergangsfrist (Besitzstandwahrung) ist bis am 31.12.2023 bestenfalls mit gleichbleibenden Ausgaben zu rechnen. Ab 2024 ist eine kontinuierliche Senkung der Ausgaben zu erwarten. Für das Jahr 2030 rechnet der Kanton Zürich bei aktuell 48'300 Zusatzleistungs-Fällen mit Einsparungen von 47 Millionen Franken. Umgerechnet auf die aktuellen Fallzahlen der Stadt Adliswil wird ab dann mit Kosteneinsparungen von ca. 565'000.00 Franken pro Jahr zu rechnen sein.

Einfluss auf die Kostenentwicklung bzw. die Senkung der Kosten im Bereich der Zusatzleistungen hat auch der Entscheid, dass ab 2021 an die Kosten für Ergänzungsleistungen Staatsbeiträge von 50 % anstatt wie bisher 44 % der Ausgaben eingehen werden. Eine kantonale Urnenabstimmung betreffend die Erhöhung der Staatsbeiträge auf 70 % ist aktuell pendent.

Für die Gemeinden allerdings führt die Umsetzung der EL-Reform zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Dieser entsteht einerseits aufgrund der notwendigen Vorbereitungsarbeiten sowie während der drei Folgejahre aufgrund der vorgegebenen Doppelberechnung zur Sicherung der Besitzstandwahrung. Zusätzliche Vorgaben gegenüber heute – zum Beispiel hinsichtlich der stark ausgebauten Abklärung von allfälligem

Vermögensverzicht – werden auch nach Ablauf der drei Übergangsjahre nicht zu einer Senkung des Aufwands auf das heutige Niveau führen, zudem werden die Fallzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung voraussichtlich auch in den kommenden Jahren weiter steigen. Gemäss Bestätigung der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen wird der administrative Aufwand aufgrund der EL-Reform künftig um rund 25 % steigen.

Mehraufwand aufgrund der Reform der Ergänzungsleistungen

Zur Vorbereitung der Umsetzung der EL-Reform sind bis zum 31. Dezember 2020 folgende Arbeiten zusätzlich auszuführen:

- a) **Änderung des maximal anrechenbaren Mietzinses**
Der Mietzins wird neu ab 1. Januar 2021 nach Haushaltgrösse aufgeteilt. Bisher wurde lediglich zwischen Einzelpersonen und Ehepaaren unterschieden – die Haushaltgrösse war nicht berechnungsrelevant. Bei allen ZL Bezüger/innen welche nicht alleine wohnen, ist dies zu überprüfen bzw. anzupassen. Dies betrifft neu auch Wohngemeinschaften.
- b) **Abklärung der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie**
Abklärungen zu tatsächlichen Krankenversicherungsprämien gehören zu den zusätzlichen Aufgaben der EL-Reform. Dies betrifft vor allem Kontrolle und Korrekturen von Datenübertragungen sowie Abklärungen bei allen Neuanmeldungen, teilweise mit rückwirkenden Berechnungen.
- c) **Aktenführung nach Art. 46 ATSG und Art. 8 u. 18a Abs. 2 ATSV**
Seit 1. Oktober 2019 ist eine neue Aktenführungspflicht in Kraft getreten, die zu einem erheblichen Mehraufwand führt. Neu ist jedes Dokument zu nummerieren, ein entsprechendes Aktenverzeichnis ist laufend nachzuführen. Betreffend Umsetzung wurde den Zusatzleistungs-Stellen eine dreijährige Übergangsfrist (bis 30. September 2022) gewährt. Aus Kapazitätsgründen wurde bisher noch nicht umgesetzt. Es empfiehlt sich, dies vor Einführung der Gesetzesänderungen anzugehen.

Ab Januar 2021 ergeben sich folgende zusätzliche Aufgaben gegenüber den Vorjahren:

- a) **Vergleichsrechnung altes / neues EL Recht**
Während der Dauer der Übergangsbestimmungen (bis Dezember 2024) müssen bei diversen Spezialfällen bei jeder Mutation (Änderung der Einnahmen oder Ausgaben) Vergleichsrechnungen vorgenommen werden, damit die für die Klient/innen vorteilhaftere Variante zur Anwendung kommt.
- b) **Abklärung der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie**
Es ist eine jährliche Datenübertragung von den Krankenkassen per jeweils 1. Januar vorgesehen. Bei allen Neuanmeldungen im laufenden Jahr ist die jeweils effektive Prämie abzuklären.
- c) **Möglichkeit der Auszahlung der Zusatzleistungen an Heime**
Neu besteht die Möglichkeit, dass ZL Bezüger/innen die Zahlung von Zusatzleistungen direkt an das Heim, in dem sie leben, abtreten können. Der administrative Aufwand mit den Heimen sowie der Klärungsbedarf bei jeder Änderung des Auszahlungsbetrages werden zunehmen.

- d) **Anrechnung der effektiven Heimkosten**
Nach bisherigem Recht waren nur Abwesenheitstage von mehr als 30 Tagen im Jahr zurückzufordern. Neu werden nur noch die effektiv verrechneten Aufenthaltstage im Heim vergütet. Die monatlichen Heimrechnungen müssen somit bei allen Zusatzleistungsbezüger/innen im Heim daraufhin kontrolliert werden und jegliche Anpassung ist separat zu verfügen.
- e) **Kosten für familienergänzende Betreuung von Kindern**
Die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren wird neu als anerkannte Ausgabe berücksichtigt. Dies kommt jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen - wenn z.B. die Betreuung durch die Erziehungsberechtigten aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht sichergestellt werden kann oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Dies wird zu einem vermehrten Abklärungsbedarf führen, insbesondere auch mit entsprechenden Fachstellen.
- f) **Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass**
Ab 2021 sind rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen rückerstattungspflichtig. Bisher war dies nur der Fall bei kantonalen Beihilfen sowie bei Gemeindeleistungen. Es wird somit bei allen Todesfällen zu prüfen sein, ob Rückforderungen möglich sind, dabei sind komplexe Abklärungen vor allem bei vorhandenen Liegenschaften im In- oder Ausland zu erwarten. Dieselbe Regelung gilt auch für ehemalige Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen, bei welchen periodisch geprüft werden muss, ob sie zu neuem Vermögen gekommen sind und eine Rückforderung möglich wäre.
- g) **EL-Rückerstattungsforderungen**
Ergänzungsleistungen sind neu rückerstattungspflichtig. Bisher waren aus einem Nachlass lediglich die bezogenen kantonalen Beihilfen sowie Gemeindeleistungen zurückzuerstatten. Bei rund der Hälfte der Todesfälle musste daher bis anhin keine Rückerstattungsprüfung vorgenommen werden. Diese fällt nun ab Januar 2021 bei allen Neuanmeldungen sowie bei allen laufenden Fällen ab Januar 2024 an. Zusätzliche Abklärungen betr. Nachlass / Erben / Liegenschaften (auch im Ausland) und vermehrte Rückerstattungsforderungen werden zu einem Mehraufwand führen.
- h) **Zunahme Abklärungstiefe (Vermögensverzicht, Auslandsaufenthalte etc.)**
Neu gilt ein maximaler Vermögensverbrauch bis 10 Jahre vor dem Bezug von Zusatzleistungen. Dieser darf maximal 10% des Vermögens bzw. bis zu einem Vermögen von 100'000 Franken maximal 10'000 Franken pro Jahr betragen. Dies wird zu vertieften, zeitaufwendigen Abklärungen bzgl. der letzten 10 Jahre vor dem Bezug von Zusatzleistungen führen. Es ist zu erwarten, dass diese neue gesetzliche Regelung zudem zu einer Zunahme von Einsprachen beim Kantonalen Sozialversicherungsgericht führen wird.
- i) **Kommunikationsbedarf gegenüber Bezüger/innen und Neuanmeldungen**
Die gesetzlichen Änderungen ab Januar 2021 werden zu vielen Änderungen / Unklarheiten seitens der Klientinnen und Klienten führen. Dadurch wird der Kommunikationsaufwand zunehmen - speziell auch, weil jede Mutation während der nächsten drei Jahre zu dem Umstand führen kann, dass einmal die Zusatzleistungen nach altem Recht und bei einer späteren Mutation nach neuem Recht ausbezahlt werden.

Erwägungen

Mit den aktuell vorhandenen Stellenprozenten ist die Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der EL-Reform nicht möglich. Geht man von einem Bedarf an zusätzlichen 25 % aus, so würde sich bei 300 Stellenprozenten eine Aufstockung um 75 % ergeben.

In den 300 Stellenprozenten der Zusatzleistungen sind aktuell 15% für die Führungsaufgaben der Zusatzleistungsstelle durch die Abteilungsleitung Soziale Aufgaben beinhaltet. Es zeigt sich bereits seit einiger Zeit, dass dies bei den stetigen Änderungen der gesetzlichen Vorgaben und den hierzu erforderlichen Anpassungen der administrativen Abläufe kaum mehr bewältigt werden kann. Für die Vorbereitung der EL-Reform und deren Umsetzung ab Januar 2021 sind diverse Neuerungen sowie Anpassungen der internen Prozesse notwendig. Dies wird einen vermehrten Bedarf an Führung und Management zur Folge haben.

Um die Vorbereitungsarbeiten sowie die Umsetzung der EL-Reform ab Januar 2021 zu bewältigen und in guter Qualität ausführen zu können, erscheint eine Stellenaufstockung um 100 Stellenprozent ab Oktober 2020 notwendig. Mit 400 Stellenprozenten (inkl. Leitung) auf 581 Fälle würde sich aktuell ein Bestand von 144 Fällen pro 100 Stellenprozent ergeben. Das Sozialamt des Kantons Zürich wird die Empfehlungen betreffend Fallbestand voraussichtlich ab Januar 2021 um 20 - 25% reduzieren, was einen empfohlenen Fallbestand zwischen 112 – 144 Fälle pro 100 Stellenprozent ergäbe. Ein allfälliger Anstieg der Fallzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung ist dabei nicht berücksichtigt.

Kosten

Für die Anstellung einer Fachperson im Bereich Sozialversicherungen ist mit wiederkehrenden Salärkosten von rund 92'000 Franken (100 Stellenprozent) sowie Sozialversicherungsleistungen von 18'000 Franken zu rechnen.

Mit der Schaffung einer zusätzlichen Stelle sind zudem Kosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes verbunden. Dies beinhaltet PC, Monitor, Telefon, Schreibtisch, Bürostuhl und Aktenschränke. Da kein separates Büro zur Verfügung steht und in einem Büro ein zweiter Arbeitsplatz einzurichten ist, ist zudem die bestehende Möblierung anzupassen, um Raum für den zweiten Arbeitsplatz dafür zu schaffen. Die Gesamtkosten betragen einmalig 9'000 Franken (inkl. MwSt.).

Beiträge Dritter sind keine zu erwarten.

Gebundenheit der Ausgaben

Gemäss § 103 Gemeindegesetz Kanton Zürich gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde „durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt“.

Betreffend die Einführung der Reform der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2021 ist die Gemeinde an die Umsetzung gebunden und kann diese auch nicht verschieben. Sachlich besteht aufgrund der bundesweiten gesetzlichen Vorgaben keinerlei Entscheidungsspielraum, auch nicht bezüglich des damit verbundenen Mehraufwands. Der zu erwartende Mehraufwand ist durch Fachstellen belegt.

Zeitlich besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da der Bundesrat erst am 29. Januar 2020 über den Zeitpunkt der Umsetzung sowie die Ausführungsbestimmungen entschieden hat. Die Durchführung von Zusatzleistungen auf kommunaler Ebene, gekoppelt mit der Beratung der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen, ist gemäss den Zielen von Stadtrat und Grosseem Gemeinderat verbindlich. Es besteht daher auch kein erheblicher örtlicher Entscheidungsspielraum.

Die Ausgaben gelten daher als gebunden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 41, Art. 47 Ziff. 12 und Art. 47a Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Zur Bewältigung der Aufgaben im Rahmen der Zusatzleistungen zu AHV/IV wird für die Anstellung eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin mit entsprechendem Fachausweis im Rahmen von 100 Stellenprozenten ab 1. Oktober 2020 eine jährlich wiederkehrende gebundene Ausgabe von 92'000 Franken (Salär) zulasten Konto 707.3010.00 / 707.100 sowie 18'000 Franken (Sozialleistungen) zulasten Konto 707.3050.00 / 707.1100 bewilligt.
- 2 Zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes wird eine gebundene Ausgabe von 9'000 Franken inkl. MwSt. zulasten Konto 707.3110.00 / 707.100 bewilligt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Stadtrat
- 4.2 Ressortleiterin Soziales
- 4.3 Ressortleiter Finanzen
- 4.4 Leiter Abteilung Soziale Aufgaben
- 4.5 Abteilung Personal

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber